

sich zu unterwerfen haben. Was die nicht besoldeten Hofbeamten betrifft, so findet hinsichtlich ihrer nach der bestehenden Einrichtung ein wirklicher Unterschied zwischen activen und nicht activen, nicht Statt, und wird daher in Betreff derselben der Meinung der ritterschaftlichen Curien beigespflichtet. Es würde aber zu einer unnöthigen Beschränkung der Wahlfreiheit gereichen, die besoldeten und dienstleistenden Hofbeamten von der Wählbarkeit zu Abgeordneten auszuschließen, da über ihre vorauszusetzende mehrere oder mindere Abhängigkeit nur das Vertrauen der Wähler entscheiden kann, und erwarten Allerhöchst- und Höchst-dieselben sonach hierüber eine anderweite zustimmende Erklärung.

ad 13.) Wird die beantragte Abänderung des Entwurfs in der Maasse genehmigt,

daß von dem Könige nach freier Wahl Besitzer von einem oder mehreren im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergüter, deren reiner Ertrag zusammen ein jährliches Einkommen von mindestens Viertausend Thalern — — gewähre, zu Mitgliedern der ersten Kammer auf Lebenszeit, so lange dieselben Besitzer solcher Güter sind, ernannt werden, daß auch die Anzahl derselben stets aus zehn Personen bestehen, und dienstthuende Minister und diejenigen Personen, die in besoldeten Hofdiensten stehen, nicht ernennbar seyn sollen.

Eben so bewilligen Sr. K. M. und K. H.

daß die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften Wechselburg, Penig, Rochsburg und Remissen, insofern eine jede derselben ein reines jährliches Einkommen von 4,000 Thaler — — gewährt, außer dem ihnen unter Nr. 11. eingeräumten Plaze auch denen großen Rittergütsbesitzern beigezählt werden mögen, welche vom Könige auf zeitlebens als Mitglieder der ersten Kammer erwählt werden können, wobei jedoch eine jener Herrschaften auf den bei Nr. 11. eingeräumten Plaz zu rechnen seyn wird.

Nicht minder ertheilen Allerhöchst- und Höchst- Dieselben den Anträgen, bei den unter Nr. 2. 3. 5. 6. 11. des Entwurfs aufgeführten Personen im Falle zulässiger und wichtiger Verhinderungursachen zu gestatten, daß anstatt des eigentlich Berechtigten dessen nächster Successor in die betreffende Besizung, in sofern er die im §. 69. gedachten persönlichen Eigenschaften besitzt, als Mitglied der Kammer eintrete, welche letztere jedoch über die Zulässigkeit und Wichtigkeit der Verhinderungursachen zu entscheiden haben möge,

und

ad 14.) daß die ersten Magistratspersonen der Städte Dresden und Leipzig, ausserdem aber noch Sechs erste Magistratspersonen aus Sechs von dem König unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu erwählenden Städten des Königreichs auf die Dauer ihres Amtes als Mitglieder in